

Amtliche Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg – Sondergebiet“,
2. Änderung

Der Rat der Gemeinde Swisttal fasste in seiner Sitzung am 24.09.2024 auf Empfehlung des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 19.09.2025 zur o.g. Bebauungsplanänderung den Satzungsbeschluss. Die o.g. Bebauungsplanänderung wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde verzichtet. Ferner wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Plangeltungsbereich umfasst die Grundstücke der Gemarkung Heimerzheim, Flur 13, Flurstücke 3, 4, 5, 91 und 93. Die Größe des Plangebiets beträgt 11.366 m². Das Plangebiet wird im Norden durch die Landstraße L 182 und im Osten durch die ‚Kölner Straße‘ L 163 begrenzt. Die südliche Grenze verläuft entlang des Metternicher Weges angrenzend zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 32 „Metternicher Weg“. Im Westen grenzt das Plangebiet an das Versickerungsbecken sowie an den Bebauungsplan Heimerzheim Hz 30 „Im Kammerfeld“.

Im beigefügten Übersichtsplan ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt (siehe schwarz gestrichelte Umgrenzung).

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, den Einzelhandelsstandort in Heimerzheim zu sichern und eine zukunftsorientierte Nutzungskonzeption zu stärken.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg – Sondergebiet“, 2. Änderung, der Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung sowie die sonstigen hierzu gehörenden Unterlagen können gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, während der Dienststunden im Fachgebiet III/1 - Gemeindeentwicklung - im Rathaus der Gemeinde Swisttal (Rathausstraße 115, 53913 Swisttal-Ludendorf, 1. Obergeschoss, Zimmer 37)

dienstags und donnerstags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und zusätzlich
donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei. Personen, welche das 1. Obergeschoss des Rathauses nicht erreichen können, werden gebeten unter der Telefonnummer (02255) 309-623 eine Möglichkeit der Einsichtnahme zu vereinbaren.

Die oben genannten Unterlagen können außerdem im Internet unter:

<https://www.o-sp.de/swisttal/rechtskraft>

eingesehen werden. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der vorgenannte Link ist gleichfalls über die Homepage der Gemeinde Swisttal (www.swisttal.de) unter dem Menüpfad `Bauen & Wirtschaft >> Bauleitplanung >> Rechtskräftige Bauleitpläne und Satzungen` zu erreichen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg – Sondergebiet“, 2. Änderung der Gemeinde Swisttal in Kraft. Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184) wird die Bekanntmachung ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Swisttal (www.swisttal.de) unter (dem Menüpfad `Bürger und Verwaltung >> Amtliche Bekanntmachung`) veröffentlicht.

Hinweise:

- I) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB wird hingewiesen.
- II) Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen: Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Swisttal (Rathausstraße 115, 53913 Swisttal) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- III) Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Swisttal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

